

Übliches aus dem Rechtsstaat

(Beitrag für „Ossietzky“)

ACHTUNG: VERÖFFENTLICHUNG NUR MIT GENEHMIGUNG DES AUTORS

Unser Rechtsstaat, auf den wir alle stolz sind, ist nicht nur ein demokratischer, sondern auch ein sozialer, wie bei passender Gelegenheit immer wieder betont wird. Dazu gehört, daß niemand bei der Verteidigung seiner Rechte an den Kosten scheitern soll. Hierfür gibt es im Zivil- und Verwaltungsrecht u.a. die Prozeßkostenhilfe (das frühere Armenrecht). Die Sache hat nur ein paar kleine Schönheitsfehler: Prozeßkostenhilfe erhält nicht etwa jeder, der seine Rechte in einem Prozeß durchsetzen will, Voraussetzung sind vielmehr „erforderliche Erfolgsaussichten“, die der mit der Sache befaßte Richter prüfen und feststellen muß. Auch ein/e (gute/r) RechtsanwältIn, die zu den geringeren Gebühren erfolgreich zu arbeiten bereit ist, muß der Rechtssuchende finden. Kein Problem in unserem Rechtsstaat, auf den wir stolz sind - sollte man meinen - gäbe es nicht hin und wieder sogar gerichtliche Entscheidungen, die grundsätzliche Zweifel bestätigen.

So hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg unlängst mit der Frage befaßt, wer die Kosten eines Abschiebehaftverfahrens nach dessen – im Sinne des Mandanten erfolgreichen – Beendigung zu tragen hat. Abschiebehaft, bei der bekanntlich effektiver Rechtsschutz besonders dringlich wäre. Nicht nur, weil es sich bei den von Abschiebung Bedrohten um Menschen handelt, denen unter Umständen Folter oder Tod drohen, sondern weil Haft für Ausländer, denen überhaupt kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht wird, schon an sich ein Unding ist (vgl. meinen Beitrag zu dem Thema Abschiebehaft in „Ossietzky“ *Nr. ?*). Nachdem das LG es abgelehnt hatte die Kosten der Ausländerbehörde aufzuerlegen, weil eine „Erstattung (der Kosten) unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht“ komme, wurde die Akte nun mit unserer ausführlich begründeten Beschwerde zum OLG geschickt. Die Richter in Potsdam sahen das vorangegangene Verfahren aber in einem ganz anderem Licht und haben der Ausländerbehörde, dem Amtsrichter und den drei Richtern des LG gehörig die Leviten gelesen. Im Originalton liest sich das so:

Allerdings bietet der vorliegende Akteninhalt – der auch dem Landgericht bereits bekannt war – Anlaß, in jeder Hinsicht an der korrekten Amtsführung des Amtsrichters ernsthaft zu zweifeln. Fehlerhaft ist allerdings auch das Verfahren des Landgerichts. (S.4) ...

Zugleich folgt daraus, daß nach dem Ergebnis des Verfahrens ein begründeter Anlaß zur Stellung des Haftantrages nicht vorgelegen hat ... Der Sachverhaltsermittlungspflicht ist die Ausländerbehörde indes ersichtlich entweder nicht gehörig nachgekommen oder sie hat – wahrscheinlich – den bereits ihr mitgeteilten Sachverhalt unvollständig – und damit objektiv unrichtig – in ihrem Haftantrag dargestellt. (S. 11)“

Kommentar eigentlich überflüssig, nur soviel: Das Übliche in unserem Rechtsstaat ist nicht etwa die bemerkenswerte Entscheidung des OLG Brandenburg, sondern leider das Vorgehen von Ausländerbehörde, Amtsrichter und LG, denen das OLG glatten durchgängigen Rechtsbruch bescheinigt. Konsequenzen für die Rechtsbrecher? Die sieht unser Rechtsstaat eigentlich nicht vor.

Bleibt abzuwarten was die zuständige Staatsanwaltschaft beim LG Cottbus, der ich die OLG – Entscheidung zur Prüfung übersandt habe – immerhin könnte man an Freiheitsberaubung im Amt und Rechtsbeugung denken – und die Amtsleitung der ABH in Senftenberg zur eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde sagen.

* * *

Wie von Eckart Spoo berichtet, hat sich der Immunitätsausschuß des Deutschen Bundestages mit dem „Stasi Verdacht“ gegen den früheren Rektor (erster Rektor nach der Wende) und heutigen PDS – Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Heinrich Fink intensiv beschäftigt. Der Ausschuß hat mit seiner Mehrheit – gegen die Stimme des PDS Ausschußmitglieds – festgestellt, es sei „erwiesen, daß der Abgeordnete Fink als Informeller Mitarbeiter (IM) des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, gearbeitet hat. Bereits vor der Veröffentlichung haben der „Focus“ und einige Berliner Zeitungen hierüber berichtet – wohlweislich ohne Wiedergabe der ausführlichen Stellungnahmen von Prof. Fink, mit denen die Vorwürfe widerlegt werden und die in der Bundestagsdrucksache nachzulesen sind....

Was sind das für „Beweise“, auf die sich der Ausschuß stützt? Hierbei handelt es sich um das Gutachten der Gauck–Birhler Behörde, die ausführlich wiedergegeben werden und die die Ausschußmehrheit durch die Entscheidung des LAG Berlin zur fristlosen Kündigung von Prof. Fink bestätigt sieht. Hierzu wird seitenlang aus dem Urteil des LAG zitiert. Diesem war bekanntlich ein bemerkenswertes Husarenstück gelungen, es hatte einleitend aufgeführt, daß die schriftlichen Dokumente der Stasi, die eine Mitarbeit als IM nahelegen, den Anforderungen unseres Rechtsstaats nicht genügen und als Beweismittel nicht ausreichen, deshalb seien insbesondere zwei frühere Stasi –Offiziere als Zeugen gehört worden; diese hätten zwar vor Gericht ausdrücklich bestritten, daß Prof. Fink IM gewesen sei und seine Version, er sei lediglich „abgeschöpft“ worden, bestätigt; dies könne man ihnen jedoch nicht glauben; deshalb komme das Gericht im Wege der „freien Beweiswürdigung“ dazu, daß er doch IM sein müsse.

Mit Hilfe der „freien Beweiswürdigung des erkennenden Richters“ kommt man also in unserem Rechtsstaat, auf den wir so stolz sind, zum gewünschten Ergebnis, wonach die schriftlichen Stasi – Unterlagen eben doch im Rechtsstaat beweiskräftig, weil die Richtigkeit von – per se lügenhaften – ehemaligen Stasi–Offizieren bestritten wurde. Im Bereich der Logik würde man dies Quadratur des Kreises nennen. Diese „Freiheit der Beweiswürdigung“ ging bekanntlich soweit, daß auch das Bundesverfassungsgericht nach vier Jahren intensiver Prüfung in der Entscheidung des LAG kein Verstoß gegen die Grundrechte des Beschwerdeführers erblicken konnte...

Die Sache hat aber im Lichte unseres Rechtsstaats mindestens zwei Haken: Kürzlich hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin im Falle des Ex-Bundeskanzlers Kohl entschieden, daß die Stasi– Unterlagen über Personen des öffentlichen Lebens, zumal wenn sie Opfer sind, nicht herausgegeben werden dürfen. Daraus würde auch für Prof. Fink ein Verwertungsverbot für diese Beweismittel folgen, weil er unbestreitbar zumindest auch jahrelang vom Stasi bespitzelt und verfolgt wurde. Hierauf hat

Prof. Fink in seiner Stellungnahme zur Entscheidung des Immunitätsausschusses hingewiesen. Offenbar hat das die Mehrheit jedoch nicht weiter angefochten...

Wie „Ossietsky“ bereits berichtete, hat inzwischen ein früherer IM (Heiner) des Stasi namens Heinrich im Rahmen des Strafverfahrens gegen die beiden Stasi – Offiziere wegen Falschaussage vor dem Gericht als Zeuge ausgesagt und bestätigt, daß er es war, der seinerzeit vom Kirchentag berichtet hat und daß er von seinen Vorgesetzten (den Stasi–Offizieren) u.a. „Heiner“ genannt wurde. Bereits vorher hatten Staatsanwaltschaft und Gericht in dem Ermittlungsverfahren gegen die Stasi–Offiziere ausdrücklich festgestellt und ausführlich begründet, daß gegen Prof. Fink kein Verdacht einer Straftat bestehe, weil gegen ihn keine ausreichenden Beweise vorlägen und seine Version, er sei nur abgeschöpft worden, nicht widerlegbar sei. Anschließend konnten wir im Wege der Akteneinsicht in jenes Verfahren gegen die Stasi–Offiziere weiter herausfinden, daß die Gauck– Behörde seinerzeit auf Anfrage des Gerichts ausdrücklich mitgeteilt hatte, die zusammenhängenden Original–Stasi–Unterlagen zu dem Kirchentag aus Leipzig existieren nicht mehr, sie könnten sich nur auf Kopien aus verschiedenen anderen Vorgängen stützen und so den Vorgang rekonstruieren.

All dies wurde dem Immunitätsausschuß vorgetragen, die Mehrheit blieb bei ihrer Feststellung, die durch die Stasi–Unterlagen bewiesen sei, wie ja schon das LAG festgestellt habe.

Fazit: In unserem Rechtsstaat, auf den wir so stolz sind, gibt es offenbar einen unterschiedlichen Umgang mit „Beweisen“ je nachdem für oder gegen wen sie eingesetzt werden sollen! Um einen vorgeblichen „Staatsfeind“ zu denunzieren reichen auch Beweise minderer, ja anrüchiger Qualität, während bei denen, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, selbst wenn sie gegen die Vorschriften zur Parteienfinanzierung und die Verfassung verstoßen haben, die gleiche Sorte Beweismittel nicht einmal an die Öffentlichkeit gelangen darf ...

Eberhard Schultz, September 2001